



Kleinbauern-Vereinigung

**Schweizerische Vereinigung  
zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern**  
Schützengässchen 5 Postfach 8319 3001 Bern

# S T A T U T E N

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (Abkürzung: Kleinbauern-Vereinigung oder VKMB) besteht ein gesamtschweizerischer überparteilicher Verein im Sinn von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern (Kanton Bern).

## **Art. 2 Ziele**

Der Verein setzt sich für die Erhaltung einer vielfältigen, nachhaltigen, bäuerlichen Landwirtschaft im Sinne von Art.104 der Bundesverfassung ein, welche Lebensmittelproduktion optimal mit multifunktionalen Leistungen, umweltschonender Bewirtschaftung und artgerechter Nutztierhaltung kombiniert.

Der Verein berücksichtigt die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten und fördert ihre Mitsprache in der Agrarpolitik sowie den Kontakt zu den Bäuerinnen und Bauern.

Der Verein setzt sich für fairen Handel im Inland sowie auf dem Weltmarkt ein.

## **Art. 3 Tätigkeiten**

Der Verein richtet seine Tätigkeit insbesondere aus auf:

- Direktdemokratische Einflussnahme in der Landwirtschaftspolitik gemäss den Vereinszielen.
- Information, Beratung und Aufklärung der Bevölkerung.
- Öffentlichkeitsarbeit über Medien und Publikumsveranstaltungen.
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit ähnlich gesinnten Organisationen, und mit Behörden von Bund und Kantonen.

## **Art. 4 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein versteht sich als gemeinnützig. Er setzt sich im Interesse der Allgemeinheit für eine vielfältige, nachhaltige, bäuerliche Landwirtschaft ein. Er strebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder an. Die Dienstleistungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu den gleichen Bedingungen offen.

<sup>2</sup> Der Verein bemüht sich um die behördliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

## **Art. 5 Mittel**

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und Erträgen von Dienstleistungen des Vereins für Mitglieder und Dritte.

## **Art. 6 Zeitschrift für Mitglieder und Interessierte**

Der Verein gibt zur Information seiner Mitglieder und Interessierter eine Zeitschrift zum Themenbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und Konsum heraus.

## **Art. 7 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jede natürliche Person, die den Verein finanziell mit regelmässigen Beiträgen oder Spenden unterstützt. Organisationen können eine Kollektivmitgliedschaft beantragen.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 30 Franken für Einzelmitglieder und 200 Franken für Kollektivmitglieder. Der Vorstand legt die Einzelheiten über die Mitgliedschaft fest.

<sup>3</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt. Ein Ausschluss kann vom Betroffenen innerhalb von 30 Tagen angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Jahresversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- Revisoren oder Kontrollstelle.

## **Art. 9 Jahresversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn fünfzig Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder. Kollektivmitglieder werden durch eine Person mit einer Stimme vertreten.

<sup>3</sup> Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidiums des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder einer Kontrollstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts von Geschäftsstelle und Vorstand;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Einzel- und Kollektivmitgliedern die spätestens zwanzig Tage vor der Mitglieder-versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.  
Rekursentscheid über den Ausschluss von Einzel- oder Kollektivmitglieder

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Es zählen die abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Tagespräsident mit Stichentscheid, bei Wahlen nach zwei unentschiedenen Wahlgängen das Los.

## **Art. 10 Vorstand, Präsidium und Geschäftsausschuss**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein. Er vollzieht die aus den Statuten aufgetragenen Aufgaben und die Beschlüsse der Jahresversammlung.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Wahl, Anstellung, Pflichtenheft und Überwachung der Geschäftsleitung
- Jahresprogramm und -budget
- Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- Erlassen von Reglementen und Richtlinien ergänzend zu den Statuten
- Abstimmungsparen und Wahlempfehlungen zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Alle zwei Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gilt die Regel, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einen namhaften Teil des Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft beziehen. Zudem ist die angemessene Vertretung der Geschlechter und Regionen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Geschäftsausschuss: Präsidium und GeschäftsleiterIn bilden zusammen den Geschäftsausschuss. Dem Geschäftsausschuss obliegt die operative Vereinstätigkeit. Er ist insbesondere beauftragt:

- Den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten und in den Medien Stellung zu nehmen;
- Die Vereinsgremien zu leiten und die Sitzungen vorzubereiten.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 11 Regionale Strukturen**

Einzelmitglieder des Vereins können nach Bedarf und Notwendigkeit eine Regionalgruppe bilden. Der schweizerische Vorstand bestimmt, welche Aufgaben durch die Regionalgruppe wahrgenommen werden.

## **Art. 12 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Allgemeines Vereinsrecht und Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gilt schweizerisches Vereinsrecht nach Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen und Statutenergänzungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 14 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Vereinsauflösung kann nur von der Jahresversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 15 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird einer zielverwandten Organisation mit anerkanntem gemeinnützigem Zweck und Sitz in der Schweiz verschenkt.

Die Statuten der Schweizerischen Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern wurden an der Gründungsversammlung vom 23. August 1980 geschaffen und 1989, 1994, 2001, 2005 und letztmals an der Jahresversammlung vom 07. Mai 2011 in Bern überarbeitet.

Bern, 07. Mai 2011

Regina Fuhrer, Präsidentin  
Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

VKMB-Geschäftsstelle:

Schützengässchen 5 Postfach 8319 CH-3001 Bern  
Telefon 031 312 64 00 Fax 031 312 64 03  
vkmb@bluewin.ch www.kleinbauern.ch